



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 13.11.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauvoranfrage: Nutzungsänderung von Landwirtschaft in gewerbliche Reitschule, sowie die Befestigung von Auslauflächen und einem Reitplatz auf Fl.Nr. 356, Remlinger Str. 21, Holzkirchen
- 2 Bauantrag: Energetische Sanierung des Daches des Anwesens Schulstraße 9 in Holzkirchen mit Errichtung von Gauben und eines Treppenhauses zur Wohnraumerweiterung
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Stadt Wertheim - Aufstellung Bebauungsplan "Sondergebiet Möbel" mit FNP-Änderung und örtl. Bauvorschriften; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 4 Veräußerung Bauplätze im Baugebiet Alte Straße; Bekanntgabe der Interessenten
- 5 Neubau RÜB Bauhof - Forderung aus Ausgleichsberechnung Fa. Bindrum
- 6 Friedhof Holzkirchen; Umgestaltung der Heckenanlage sowie der Wege
- 7 Weiternutzung des digitalen Sitzungsdienstes mit der Mandato-App in der Wahlperiode 2020 - 2026

- 8** Beschaffung von Laien-Defibrillatoren - Grundsatzentscheidung
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Neubau Bauhof - Sachstand zum Baugenehmigungsverfahren
- 9.2** Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrag mit KU Landkreis Würzburg
- 9.3** Information aus der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 19.10.2017
- 9.4** Haftungsthematik; Information über Urteil AG Laufen
- 9.5** Information zum Projekt FEEL FR.E.E. - Freiwillig ehrenamtlich engagiert

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Büttner, Ralf

von der Verwaltung

Stumpf, Annika

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 18.09.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauvoranfrage: Nutzungsänderung von Landwirtschaft in gewerbliche Reitschule, sowie die Befestigung von Auslauflächen und einem Reitplatz auf Fl.Nr. 356, Remlinger Str. 21, Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 05.10.2017, eingegangen am 06.10.2017, wird ein Bauvorbescheid für das Vorhaben „Nutzungsänderung von Landwirtschaft in eine gewerbliche Reitschule und Befestigung von Auslauflächen und Reitplatz“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 356 von Holzkirchen beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag auf Bauvorbescheid konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, das inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht.

Die im vorliegenden Antrag gestellten Fragen beziehen sich auf die Zulässigkeit einer Nutzungsänderung von einem landwirtschaftlichen Betrieb in eine betriebliche Reitschule, sowie die Befestigung von Auslauflächen und eines Reitplatzes.

Die grundsätzliche baurechtliche Problematik, die im Vorverfahren geklärt werden soll, betrifft den Standort des Vorhabens. Die in den Fragen aufgeführten Anlagen (Auslaufläche und Reitplatz) wären im baurechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB grundsätzlich genehmigungsfähig; aus hiesiger Sicht ist das Grundstück Fl.Nr. 356 von Holzkirchen dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Außenbereich zulässig sind gem. § 35 Abs. 1 BauGB sog. privilegierte Vorhaben, sowie sonstige Vorhaben im Einzelfall (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Im vorliegenden Fall der Nutzungsänderung von einem landwirtschaftlichen Betrieb in eine gewerbliche Reitschule trifft kein Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB zu, da es sich um keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) handelt, sondern um eine gewerbliche Reitschule, die diverse Dienstleistungen wie z.B. Reitunterricht, Pferdeausbildung, etc. anbietet. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. In diesem Fall ist zwar die Erschließung gesichert, doch das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet um Fl.Nr. 356 als landwirtschaftliche Fläche festgelegt (siehe Anlage). Somit kann keine Entscheidung aufgrund von § 35 Abs. 2 BauGB getroffen werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wäre die Umnutzung der Gebäude nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB denkbar. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die Gebäude in der Vergangenheit zulässigerweise errichtet wurden. Hierzu sind dem Landratsamt sowie der Verwaltung keinerlei Unterlagen bekannt.

Die Errichtung der Freilauf- und Koppelfläche ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Da im vorliegenden Fall keine öffentliche Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist, könnte die Errichtung als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden.

Im Ergebnis sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Evtl. Beeinträchtigungen sonstiger Belange, z.B. immissionsschutzrechtlicher Hinsicht (z.B. im Hinblick auf Lärm- und Geruchsmissionen) sind von den Fachbehörden im Rahmen des Verfahrens zu prüfen und ggf. durch entsprechende Auflagen zu regeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die fachliche Prüfung des Vorhabens in rechtlicher und technischer Hinsicht obliegt den zuständigen Behörden im Rahmen des Vorverfahrens. Insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange sollen im Rahmen der Antragsprüfung intensiv geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2	Bauantrag: Energetische Sanierung des Daches des Anwesens Schulstraße 9 in Holzkirchen mit Errichtung von Gauben und eines Treppenhauses zur Wohnraumerweiterung
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 09.11.2017 wird die Behandlung des o.g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Katholischen Kirche“ von Holzkirchen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist die Sanierung des Daches mit Errichtung von Gauben und eines Treppenhauses zur Wohnraumerweiterung auf dem Grundstück Schulstraße 9, Fl.Nr. 970/8 und 970/7 von Holzkirchen. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Südlich der Katholischen Kirche“, Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Eine gemeindliche Einvernehmensentscheidung ist damit nicht erforderlich. Der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis..

TOP 3	Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Stadt Wertheim - Aufstellung Bebauungsplan "Sondergebiet Möbel" mit FNP-Änderung und örtl. Bauvorschriften; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.10.2017 hat die Stadt Wertheim über die beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Möbel“ in der Gemarkung Bettingen sowie der damit verbundenen FNP-Änderung und Übernahme der örtlichen Bauvorschriften für diesen Bereich informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegeben. Diese aktuelle Planungsvariante stellt eine Fortschreibung der damaligen Planung „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dertinger Weg, Leutersecken und Blättleinsäcker“ aus dem Jahr 2013 dar.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Stadt Wertheim bereitstehenden Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass es sich hier um eine weitere Fortschreibung bzw. Aktualisierung der seit Jahren laufenden Bauleitplanungen der Stadt Wertheim im Bereich entlang der A 3 handelt. Die Einzelheiten im Hinblick auf die örtliche und inhaltliche Situation der Planung können auf der Internetseite der Stadt Wertheim eingesehen werden. Konkrete Betroffenheiten der VGem-Gemeinden, die im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren vorzutragen wären, sind aus diesen Unterlagen nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in den o.g. Bauleitplanungsverfahren der Stadt Wertheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Veräußerung Bauplätze im Baugebiet Alte Straße; Bekanntgabe der Interessenten
--------------	--

Sachverhalt:

Die geplante Veräußerung der Baugrundstücke Nr. 1 und 4 wurde -wie festgelegt- im Mitteilungsblatt September veröffentlicht verbunden mit der Aufforderung zur Interessensbekundung am Erwerb eines Bauplatzes im Baugebiet

Es meldeten sich zwei Interessenten, wobei beide sich ausschließlich für den Bauplatz Nr. 4 beworben haben.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt im nicht öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Zuge der Rohbauarbeiten zur Herstellung des RÜB wurde die Arbeitsweise auch aufgrund der geänderten Bewertung der Baugrundverhältnisse dahingehend geändert, als an Stelle des ursprünglich vorgesehen Spundwandverbaus die Baugrube mit geböschten Wänden erfolgte.

Durch die geänderte Ausführungsform konnte eine Einsparung erzielt werden, gleichwohl ergab sich durch die Reduzierung des Auftragsvolumens ein Ausgleichsanspruch der Fa. Bindrum gem. § 2 Abs. 3 VOB/B.

Die Fa. Bindrum hat mit Schreiben vom 06.07.2017 die Ausgleichsforderung auf 25.818,89 € beziffert. Diese Berechnung wurde vom Ing.Büro Arz geprüft und mit Prüfvermerk vom 18.09.2017 ein unstrittiger Betrag von 13.722,03 € brutto ermittelt.

Nach der dem Büro angewandten Berechnungsform ist die darüber hinausgehende Forderung nicht im Einklang mit der Empfehlung des Bayer. Kommunalen Rechnungsprüfungsverbandes.

Nach Überprüfung unsererseits wurde diese Summe aufgrund eines Berechnungsfehlers auf 11.608,85 € brutto korrigiert; Dieser Betrag wurde am 19.10.2017 zur Zahlung angewiesen.

Die Fa. Bindrum hat zwischenzeitlich über die beauftragte RA-Kanzlei Ulbrich & Kollegen die Forderung von 25.818,89 € nebst Zinsen i.H.v. 9 % Punkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht. Nach erneuter Prüfung durch das Ing.Büro Arz kam diese zur Auffassung, dass die Berechnungsform der Fa. Bindrum nun doch als zutreffend zu erachten sei und demzufolge der Ausgleichsanspruch in Höhe von 25.818,89 € berechtigt sei. Mit der RA-Kanzlei wurde der Kompromissvorschlag erarbeitet worden, wonach die Gemeinde den Vergütungsanspruch der Fa. Bindrum in Höhe von 25.818,80 € brutto sowie die anteiligen Rechtsverfolgungskosten von 650,00 € anerkennt (Verzicht auf Einwendungen und Rückforderungsansprüche) und somit nach Abzug der erfolgten Zahlung von 11.608,85 € noch insgesamt 14.860,04 € zahlt. Die Fa. Bindrum verzichtet auf die Geltendmachung von Zinsen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kompromissvorschlag der Fa. Bindrum vom 27.10.2017 anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Friedhof Holzkirchen; Umgestaltung der Heckenanlage sowie der Wege

Sachverhalt:

Die bestehenden Heckenanlagen sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand, so dass die teilweise Erneuerung der Anlage bzw. der Rückschnitt geboten erscheint. Für die erforderlichen Arbeiten wurde ein Angebot eingeholt. Die Kosten für die erforderlichen Arbeiten belaufen sich auf rd. 5.600,00 € brutto.

Des Weiteren sind die vorhandenen Wegeflächen zu verbessern, um die begonnenen Arbeiten am Friedhof zu ergänzen bzw. die diesbezüglichen Arbeiten mit dieser Komponente zum Abschluss zu bringen.

Die Problematik der bisherigen Gestaltung der Wege ist die sehr kurzfristige Verkräutung und die mangelnde Festigkeit des Splittbelages.

Für die Herstellung einer wassergebundenen Wegefläche mit entsprechenden Anpassungsarbeiten entstehen Kosten in Höhe von rd. 10.800,00 € brutto.

Der Gemeinderat ist nach ausführlicher Diskussion der Auffassung, dass Handlungsbedarf grundsätzlich besteht. Vor einer weiteren Beratung und Beschlussfassung über die Ausführung erforderlicher Maßnahmen und der Mittelbereitstellung im Haushalt 2018 soll ein Orts-termin stattfinden.

Der Beschlussfassung wird vorerst zurückgestellt. Diese soll unverzüglich nach dem Orts-termin erfolgen.

TOP 7 Weiternutzung des digitalen Sitzungsdienstes mit der MandatosApp in der Wahlperiode 2020 - 2026

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.10.2017 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, den digitalen Sitzungsdienst mit der Mandatos iPad App auch in der kommenden Wahlperiode (= 01.05.2020 – 30.04.2026) fortzuführen. Die Mittel für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl von iPads incl. Zubehör sollen im Haushalt 2020 der VGem bereitgestellt werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beschaffung der Pad's zu den bestmöglichen Konditionen spätestens in der Zeit vom 15.03.2020 – 30.04.2020 durchzuführen und die Geräte für den Einsatz der Mandatos iPad App zu konfigurieren. Die Tablett-Computer sollen den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäte dann wieder ab der konstituierenden Sitzung unentgeltlich für die Zeit ihrer Mitarbeit in den örtlichen Gremien zur Verfügung gestellt und in dem bei der VGem im Einsatz befindlichen MobileDeviceManagement (MDM) inventarisiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Leitbeschluss der VGem vom 19.10.2017 zu folgen und den digitalen Sitzungsdienst auch in der kommenden Wahlperiode (01.05.2020 – 30.04.2026) mit der MandatosApp durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Beschaffung von Laien-Defibrillatoren - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Für die aus dem Gemeinderat angeregte Beschaffung eines Laien-Defibrillators wurde ein Angebot der Fa. Telefunken eingeholt.

Die Kosten für die Beschaffung schwanken je nach Ausstattung und Beschaffungsmodell (Kauf oder Leasing).

a) Kauf

- Defibrillator rd. 1190,00 € brutto
zuzüglich
- Wandbefestigung innen
 - Wandhalter innen: rd. 118,00 €
 - Metallwandschrank innen rd. 213,00 €
 - Plexiglaswandkasten innen rd. 237,00 €

Gesamtaufwand somit zwischen 1.308,00 € und 1.427,00 € zuzüglich Unterhalt (Batterien und Elektroden) je Gerät

- Wandbefestigung außen
 - Außenwandschrank rd. 594,00 € brutto zuzüglich Installation Stromanschluss am Befestigungsort

Gesamtaufwand somit 1.784,00 € je Gerät

- Sonstige Kosten
 - Standorthinweis 24 €
 - Geräteinweisung sowie Dokumentation und Registrierung rd. 118,00 €

b) Leasing

Die Kosten sind abhängig von der Laufzeit der Leasingmodells und der Innen- bzw. Außenbefestigungsvariante und schwanken daher von mtl. 22,86 € bis 67,71 € zuzüglich der evtl. Kosten für die Übernahmeoption am Ende des Leasingzeitraumes.

Vor der Durchführung einer evtl. Beschaffung wäre der mögliche Nutzen dem voraussichtlichen Aufwand gegenüber zu stellen; ggf. sind die Ausführungsform und die Standorte festzulegen.

GR Schwab – Klärung Modell mit First Responder – Räumlichkeiten nur Außenbereich – Standort Rathaus HK – Feuerwehrhaus WZ –

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, nach Klärung mit den First Respondern über einsetzbare Gerätetypen Angebote für die Beschaffung von zwei Defibrillatoren incl. Außenwandschrank einzuholen. Diese sollen am Rathaus Holzkirchen und am Feuerwehrhaus Wüstenzell angebracht werden. Die erforderlichen Haushaltsmitteln sollen im Haushalt 2018 bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Neubau Bauhof - Sachstand zum Baugenehmigungsverfahren

Sachverhalt:

Das Baugenehmigungsverfahren steht nach Klärung der Thematik der Überspannungsleitung vor einer erneuten Hürde. Der Fachbereich Wasserrecht im Landratsamt Würzburg hat in seiner Stellungnahme vom 12.09.2017 die Empfehlung ausgesprochen, für das Vorhaben ein anderes Grundstück auszuwählen.

Begründet wurde dies insbesondere mit der Lage im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet (Wertheim-Dertingen Zone III B) und im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Aalbaches.

Des Weiteren wurde auf die seit 01.08.2017 zu beachtende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung AwSV- hingewiesen.

Der Vorsitzende hat mit dem Arch.Büro G|H|H die einzelnen Punkte besprochen und die Klärung der Details einschließlich der evtl. zusätzlich entstehenden Kosten veranlasst. Nach Vorlage aller Unterlagen soll ein Besprechungstermin mit dem LRA vereinbart werden.

Inwieweit die Bedenken ausgeräumt werden können bleibt abzuwarten. Welche Demzufolge wird sich der geplante Beginn der Maßnahme verzögern.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrag mit KU Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.10.2017 legt das KU des Landkreises Würzburg den Entwurf eines Seniorenabo-Vertrages vor. Im Wesentlichen geht es um die Gewährung von Preisvorteilen für die Seniorinnen und Senioren in den Gemeinden. Diese sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden; so u.a. an die anteilige Übernahme der Kosten für das VVM-Spar-Abo in Höhe von 5 % durch die Gemeinde.

Mit Blick auf den Fahrplan und dem sich daraus offenbarenden durchaus überschaubaren Angebot an Fahrten erscheint es eher fraglich, ob das Abo zielführend und sinnvoll für unsere Seniorinnen und Senioren ist.

Des Weiteren sind von der Gemeinde verwaltungs- und organisatorische Aufgaben zu übernehmen; siehe hierzu insbesondere § 2 und 4 des Vertragsentwurfs. Diese zusätzlichen Aufgaben stehen in keinem adäquaten Verhältnis zum evtl. Nutzen und binden nicht vorhandene Ressourcen (weder in der Gemeinde noch in der VGem Helmstadt).

Es bestand daher Übereinkunft zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt, den Vertrag nicht abzuschließen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Information aus der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 19.10.2017

Sachverhalt:

In der Sitzung wurde insbesondere folgendes festgelegt:

1. Relaunch des Internetangebotes der VGem und der Mitgliedsgemeinden

Die Anpassung der vertraglichen Regelung sieht insbesondere vor, die Webseiten auch für mobile Internetsurfer zu optimieren, um eine größtmögliche „mobile Usability“ zu erreichen. Im sog. Responsive Design werden die Funktionen so programmiert, dass sich die Webinhalte wie Fenster, Textelemente oder Frames an die Bildschirmgröße anpassen. Im Übrigen darf auf die Ausführungen im Protokoll zur Sitzung verwiesen werden.

2. Rückübertragung der freiwilligen Leistung/Aufgabe Rentenantragsstellung/-beratung an die Deutsche Rentenversicherung

Die bisher freiwillig übernommene Aufgabe Rentenantragstellung/-beratung wird auf Grund der stetig wachsenden rechtlichen Anforderungen, dem fehlenden Zugriff auf antragsrelevante Daten und der angespannten Personalsituation in der VGem Helmstadt mit Ablauf des 31.12.2017 beendet. Beratungen und Rentenantragstellung sind ab 01.01.2018 nur noch bei der Deutschen Rentenversicherung möglich.

Die VGem wird aber der Deutschen Rentenversicherung anbieten, örtliche Sprechtagge zu organisieren und entsprechende Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung zu stellen.

3. Empfehlungsbeschluss zur Bereitstellung und Nutzung von iPads in der Wahlperiode 2020 – 2026; siehe hierzu Tagesordnungspunkt 3

4. Personelle Situation

a. Leiter der Bauabteilung

Die Ausschreibung der Stelle brachte nicht den erhofften Erfolg. Von den 3 Bewerbungen verfügte lediglich ein Bewerber über die erforderliche Qualifikation. Nach dessen Absage steht nunmehr kein Bewerber mehr zur Verfügung. Die VGem strebt daher eine Lösung in Form des Outsourcing von speziellen Aufgabenfeldern wie insbesondere das Beitragsrecht an.

b. Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung

Auch hier erbrachte die Ausschreibung keinen geeigneten Bewerber, so dass auch diese Stelle derzeit unbesetzt bleibt.

c. Die langfristige Lösungsansatz ist in der Ausbildung von eigenen Mitarbeitern gesehen; hierzu sollen ab 01.09.2018 zwei Azubis eingestellt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Haftungsthematik; Information über Urteil AG Laufen

Sachverhalt:

Wie der Pressemitteilung der Süddeutschen Zeitung vom 11.07.2017 zu entnehmen ist, wurde der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Schneizlreuth wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten und zur Zahlung eines vierstelligen Geldbetrags an die Staatskasse verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft hatte ihm nach dem Brand in einem zur Gästeübernachtung genutzten Bauernhof mit sechs Toten im Jahr 2015 vorgeworfen, das Landratsamt nicht über den baurechtswidrigen Zustand des Hofes informiert und die Durchführung einer Feuerbeschau in dem Hof unterlassen zu haben.

Die Thematik Feuerbeschau sowie die Frage der Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinde und der eigentlichen Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Würzburg) bei Kenntnis von „rechtswidrigen“ Zuständen und Maßnahmen insbesondere im Bereich des Baurechts wird hier berührt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg – Servicestelle Ehrenamt – bietet ab diesem Schuljahr für alle Schüler im Landkreis ab dem 13. Lebensjahr die Teilnahme am Projekt FEEL FR.E.E. an. Die Gemeinden wurden gebeten auf das Projekt hinzuweisen.

Die Einzelheiten können dem übersandten Konzept entnommen werden.

Die Vereine wurden vom Landratsamt gesondert informiert.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer